

PUNKT 7 - GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

d) Über **Antrag** des Vorsitzenden werden die nachstehenden Umwelt-Richtlinien, die bereits vom Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung beschlossen wurden, bestätigt und auf deren Beachtung und Umsetzung als verwaltungsanweisende Richtlinie sollte hingewirkt werden:

1) Umweltfreundliche Beschaffung (GVE-Beschluss vom 08.03.1990)

- 1.1) Die Umweltfreundlichkeit der Produkte ist bei allen Einkäufen der Marktgemeinde Lustenau möglichst zu berücksichtigen.
- 1.2) Nachweislich umweltfreundlicheren Produkten ist im Vergleichsfall bei sonstiger Gleichwertigkeit bis zu einem vertretbaren Mehrpreis der Vorzug zu geben (zB Büroartikel, Papierbedarf, Ersatz von PVC-Produkten usw).

2) Ökologische Richtlinie für die Zurverfügungstellung gemeindeeigener Grundstücke (GVO-Beschluss vom 13.04.1994 und 13.06.1006)

- 2.1) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederbefüllbaren Verpackungen oder Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- 2.2) Veranstalter, die diese Richtlinie nicht einhalten, dürfen keine Veranstaltungen mehr auf Grundstücken oder Einrichtungen der Gemeinde durchführen.

3) Klimabündnisziele (Beitritt zum Klimabündnis laut GVE-Beschluss vom 07.10.1999)

Das Klimabündnis setzt auf zwei Ebenen an:

- 3.1) Eigene Maßnahmen in den industrialisierten Ländern und
- 3.2) Entwicklungszusammenarbeit mit der Dritten Welt.

Die Bündnisgemeinden streben folgende Ziele an (Neufassung gemäß GVO-Beschluss vom 16. 3. 2006):

- Die Mitglieder des Klimabündnis verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgas-Emissionen.
- Ziel ist, alle 5 Jahre die CO₂-Emissionen um 10% zu reduzieren. Damit soll der wichtigste Meilenstein einer Halbierung der Pro Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden.

- Langfristig streben die Klimabündnis-Städte und Gemeinden eine Verminderung ihrer Treibhausgas-Emissionen auf ein nachhaltiges Niveau von 2,5 Tonnen CO₂-Äquivalent pro EinwohnerIn und Jahr an.

Diese Ziele zu erreichen erfordert das Zusammenwirken aller Entscheidungsebenen (EU, Nationalstaat, Region, Gemeinde) und kann mitunter nicht durch Maßnahmen im Entscheidungsbereich der Gemeinde allein erreicht werden.

- Verminderung weiterer Treibhausgase wie Methan und Lachgas.
- Sofortiger Stopp von Produktion und Verbrauch halogener Kohlenwasserstoffe (HFKW und FCKW).
- Maßnahmen zum Schutz des Regenwaldes (zB Tropenholzverzicht im eigenen Wirkungsbereich).
- Unterstützung der Indianervölker in Amazonien.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zu Klimabündnis-Themen (Energieeinsparung, Konsum- und Mobilitätsverhalten usw).

4) Entsiegelungssatzung (GVO-Beschluss vom 06.11.2003)

- 4.1) Vorzugsweise Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie Anwendung von Dachbegrünungen bei Flachdächern von Gemeindegebäuden – derartige Bauprojekte sind künftig gemeindeintern auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen.
- 4.2) Bei Kanalisierungen und Straßenbauten sowie im Zuge von Bauverfahren sind auch Private seitens der Gemeinde auf die ökologischen Vorteile von versickerungsfähigen Belägen und Dachaufbauten hinzuweisen. Für die Versiegelung privater Straßen und Plätze wird seitens der Gemeinde keine Unterstützung mehr gewährt.
- 4.3) Im Zuge der weiteren Kanalisierung ist die offene Abfuhr des Niederschlagswassers mittels Gräben, Regenmulden oder Flächenversickerung soweit als möglich zu bevorzugen.

Durch diese Satzung sollen künftig insbesondere auf weniger beanspruchten Straßen-, Platz- und Wegflächen bevorzugt sickerfähige Aufbauten zur Anwendung gelangen und auf diese Weise ein Beitrag zur Verringerung der oberflächlichen Abflussmenge geleistet werden.